

Begründung
zur Verordnung zur Novellierung der Monatsausweisverordnungen
nach dem Kreditwesengesetz
sowie zur Anpassung der ZAG-Monatsausweisverordnung
und der Länderrisikoverordnung

Vom 6. Dezember 2013

- Nichtamtlicher Text -

A. Allgemeiner Teil

1. Finanzinformationenverordnung (FinaV)

Die Finanzmarktkrise hat deutlich gemacht, dass das bestehende Meldewesen nicht ausreicht, um die Informationsbedürfnisse der Bankenaufsicht adäquat abzudecken. Insbesondere konnte sich die Aufsicht aufgrund des Fehlens unterjähriger Informationen bei der weit überwiegenden Zahl der deutschen Institute keinen Einblick in die aktuelle Ertrags- und Risikolage der Institute verschaffen. Die aufgrund des § 25 Absatz 3 KWG neu erlassene Finanzinformationenverordnung schließt nunmehr diese Lücke und setzt damit einen wesentlichen Teil des Konzepts zur Modernisierung des bankaufsichtlichen Meldewesens um. Mit der Verordnung werden zugleich die Monatsausweis- sowie die Zusammengefasste-Monatsausweise-Verordnung ersetzt. Die Verordnung unterscheidet neben Meldeanforderungen für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute auch Meldeanforderungen auf zusammengefasster Basis für übergeordnete Unternehmen.

Bisher gesonderte Meldungen für Skontroführer werden nicht mehr für erforderlich gehalten, weshalb die Anforderungen der Skontroführer-Monatsausweisverordnung (Skontro-MonAwV) ersatzlos gestrichen werden. Die Verordnung leistet somit auch einen Beitrag zur Deregulierung und zur Konsolidierung bankaufsichtlicher Regelungen.

2. ZAG-Monatsausweisverordnung und Länderrisikoverordnung

Mit der Mantelverordnung werden zugleich notwendige Folgeänderungen in der ZAG-Monatsausweisverordnung sowie der Länderrisikoverordnung vorgenommen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Finanzinformationenverordnung)

Zu § 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung. Die Verordnung richtet sich entsprechend § 25 Absatz 1 KWG grundsätzlich an alle Institute gemäß § 1 Absatz 1b KWG und ist zudem entsprechend § 25 Absatz 2 KWG auf zusammengefasster Basis von übergeordneten Unternehmen einer Institutsgruppe, Finanzholding-Gruppe sowie gemischten Finanzholding-Gruppe nach Maßgabe von § 10a Absatz 1 und 2 KWG anzuwenden. Der Verweis auf § 10a Absatz 3 KWG stellt klar, dass eine Meldepflicht auf zusammengefasster Basis entfällt, sofern die dort genannten Ausnahmetatbestände erfüllt sind. Ausnahmen, die im KWG selbst geregelt sind, gelten entsprechend (z. B. für Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung nach § 51c Absatz 3 KWG).

Zu § 2

Absatz 1 konkretisiert den Begriff der Finanzinformationen. Finanzinformationen umfassen danach grundsätzlich Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (einschließlich Planangaben für die Gewinn- und Verlustrechnung) und zum Vermögensstatus sowie sonstige Angaben. Alle Beträge sind grundsätzlich in vollen Euro zu melden. Einzelheiten zu den Meldepflichten werden in den Formularen geregelt, die an Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute sowie auf zusammengefasster Basis an übergeordnete Unternehmen gerichtet sind (§§ 4 bis 6).

In Anlehnung an verschiedene rechtliche Vorgaben (z. B. § 25a Absatz 1 Satz 6 Nummer 1 KWG, § 239 Absatz 2 HGB) muss sich auf Basis dieser Informationen die finanzielle Lage der Meldepflichtigen mit hinreichender Genauigkeit bestimmen lassen. Die Qualität der unterjährigen Angaben hat mindestens der internen unterjährigen Informationspflicht gegenüber der Geschäftsleitung zu entsprechen („Vorstands-Ansatz“). Insofern sind für Finanzinformationen Aufwendungen und Erträge unterjährig regelmäßig abzugrenzen, selbst wenn diese handelsrechtlich nicht gebucht werden. Mit Einführung unterjähriger Meldepflichten von Bewertungskorrekturen soll jedoch für die Institute keine eigenständige Pflicht zur Erstellung von Zwischenabschlüssen begründet werden. Entsprechend werden auch keine Vorgaben zur vollständigen unterjährigen Bewertung von Bilanzpositionen bzw. vollständigen unterjährigen Abgrenzung von Gewinn- und Verlustpositionen gemacht. Eine generelle Begrenzung nur auf den nach Handelsrecht zum letzten Bilanzstichtag gebuchten Stand aller Ergebnisbestandteile – und eine darauf aufsetzende Pauschalierung – reicht nicht aus.

Bei der jährlichen Prüfung der Finanzinformationen durch den Wirtschaftsprüfer ist den Grundsätzen der risikoorientierten Prüfung und der Wesentlichkeit gem. PrüfV Rechnung zu tragen. Dabei sind insbesondere die Größe des Instituts, der Geschäftsumfang, die Komplexität der betriebenen Geschäfte sowie der Risikogehalt zu berücksichtigen.

Absatz 1 Satz 3 erlaubt der Bundesanstalt auf Antrag eines Instituts oder übergeordneten Unternehmens Abweichungen von den Meldeformularen zuzulassen, wenn dies aufgrund der besonderen Geschäftsstruktur des Instituts bzw. der Gruppe angemessen ist. Abweichungen sollen dabei regelmäßig darauf beschränkt bleiben, dass bestimmte Meldepositionen nicht ausgefüllt werden können, da entsprechende Meldeangaben beispielsweise wegen der besonderen Geschäftsstruktur des Meldepflichtigen keinen Sinn ergeben würden oder nicht ermittelbar sind.

Absatz 2 sieht neben den Finanzinformationen ergänzende Informationen für Finanzdienstleistungsinstitute vor, die die Drittstaateneinlagenvermittlung oder das Sortengeschäft betreiben. Die Meldepflicht wird in § 7 der Verordnung konkretisiert und entspricht im Wesentlichen den §§ 3 und 5 der Monatsausweisverordnung.

Zu § 3

§ 3 regelt den Berichtszeitraum und die Einreichungsmodalitäten für alle Informationen im Sinne von § 2. Der Berichtszeitraum für die Finanzinformationen und die ergänzenden Informationen umfasst gemäß Absatz 1 Satz 1 grundsätzlich ein Quartal. Abweichend davon umfasst der Berichtszeitraum für Angaben zum Vermögensstatus im Rahmen der Monatlichen Bilanzstatistik einen Kalendermonat. Satz 3 definiert den Begriff Meldestichtag, auf den in den Formularen Bezug genommen wird, soweit Hinweise zur Umrechnung von Fremdwährungspositionen gegeben werden.

In Absatz 2 wird ein einheitlicher Einreichungstermin für alle Finanzinformationen sowohl auf Einzelinstituts- als auch auf Gruppenbasis und für die ergänzenden Informationen bestimmt (20. Geschäftstag nach dem jeweiligen Meldestichtag).

Für das Einreichungsverfahren wird in den Absätzen 3 und 4 nach der Art der Informationen unterschieden. Finanzinformationen im Sinne des § 2 Absatz 1 sind generell elektronisch über die bisher bestehenden Dateneinreichungsformate beziehungsweise die Extranet-Erfassungsplattform der Deutschen Bundesbank einzureichen. Einzelheiten zu den zu verwendenden Satzformaten und dem Einreichungsweg werden auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank veröffentlicht. Die ergänzenden Informationen im Sinne des § 2 Absatz 2 sind entsprechend der bisherigen Praxis formlos einzureichen.

Zu § 4

§ 4 bestimmt den Umfang der Finanzinformationen für Kreditinstitute im Rahmen des sogenannten Basismeldewesens. Abweichend von der bisherigen Rechtslage (§ 25 Absatz 1 Satz 3 KWG alter Fassung) sind künftig alle Kreditinstitute mit Ausnahme von Wertpapierhandelsbanken im Sinne des § 1 Absatz 3d Satz 5 KWG von der Meldepflicht erfasst. Wertpapierhandelsbanken haben wie bisher nur die Meldeanforderungen des § 5 (Finanzinformationen von Finanzdienstleistungsinstituten) zu erfüllen. Dies ergibt sich aus dem besonderen Geschäftsmodell dieser Institute, das z. B. Angaben zum Kreditgeschäft nicht erforderlich macht.

Entsprechend der bisherigen Rechtslage ersetzt die Einreichung von Angaben zur Monatlichen Bilanzstatistik nun aber nur die Einreichung von Angaben zum Vermögensstatus. Die deutsche Bankenaufsicht kann sich damit auf Basis eines standardisierten Meldewesens zu den Finanzinformationen nunmehr einen tieferen Einblick in die unterjährige Ertrags- und Risikolage aller Institute verschaffen.

Die an Kreditinstitute gerichteten Meldeanforderungen des Basismeldewesens erstrecken sich nach Absatz 1 – neben den Anforderungen an einen Vermögensstatus – auf Angaben zur unterjährigen Gewinn- und Verlustrechnung (Formular GVKI), Planangaben für die Gewinn- und Verlustrechnung (Formular GVKIP) sowie sonstige Angaben (Formular SAKI).

Gewinn- und Verlustrechnung (gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 1)

Das Formular GVKI orientiert sich grundlegend an den entsprechenden Positionen des Formblatts 3 zur Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute (RechKredV). Dies gilt in reduzierter Form entsprechend auch für die Planangaben (Formular GVKIP). Allerdings umfasst die unterjährige Meldung die für eine unterjährige Betrachtung wesentlichen Positionen. Darüber hinaus weicht der Detaillierungsgrad des GVKI von den Positionen des Formblatts 3 zur RechKredV ab.

Im Folgenden wird auf Motive und Besonderheiten für ausgewählte Meldepositionen hingewiesen:

Darunter-Angaben zu den Zinserträgen (Anlage 1, Pos. 010 sowie 011 und 012)

Sofern sich bestimmte Zinserträge nicht exakt den Positionen 011 („aus Kredit- und Geldmarktgeschäften“) bzw. 012 („aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen“) zuordnen lassen, z. B. bei nicht dem Handelsbestand zugeordneten Derivaten, muss die Summe aus Position 011 und 012 nicht der Position 010 („Zinserträge“) entsprechen. Die beiden Positionen 011 und 012 sind entsprechend als „Darunter-Position“ ausgestaltet.

Laufende Erträge aus offenen Spezial-AIF (Anlage 1, Pos. 034)

Über den gesonderten Ausweis von Erträgen aus offenen inländischen, EU- oder ausländischen Spezial-AIF im Sinne des § 1 Absatz 6 bis 9 KAGB kann sich die Aufsicht sowohl mit Blick auf die tatsächliche Ertragslage als auch im Kontext der geschäftspolitischen Ausrichtung einen tieferen Einblick in die wirtschaftliche Situation der Kreditinstitute ver-

schaffen. Unter Position 034 sind die tatsächlich ausgeschütteten Erträge aus offenen Spezial-AIF zu erfassen sowie Erträge, über deren Ausschüttung bereits entschieden wurde, die aber noch nicht ausgeschüttet wurden. Wertveränderungen von Spezial-AIF außerhalb des Handelsbestandes sind als stille Lasten bzw. stille Reserven entsprechend im Meldeformular SAKI zu den sonstigen Angaben abzubilden (Pos. 080 und 200).

Erträge aus geschlossenen Spezial-AIF sollen entsprechend des Bilanzierungsansatzes zugeordnet werden.

Angaben zum Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestandes (Anlage 1, Pos. 076 sowie 077 bis 079)

Von den Kreditinstituten sollen in Anlehnung an die Darstellung nach § 35 Absatz 1 Nummer 1a RechKredV Angaben zur Zusammensetzung des Nettoertrags oder Nettoaufwands des Handelsbestands gemacht werden (Positionen 076 bis 079). Separat darzustellen ist jeweils das Handelsergebnis aus derivativen Finanzinstrumenten, aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren oder aus Aktien und anderen nicht festverzinslichen Wertpapieren. Da es sich hierbei um Angaben handelt, die „darunter“ und bezogen auf bestimmte Finanzinstrumente erhoben werden, bleiben Teile des Nettoergebnisses bei der Aufteilung auf die genannten Unterpositionen unberücksichtigt. Erträge und Aufwendungen aus dem traditionellen Warengeschäft von gemischtwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften sind nicht unter der Position 076 („Nettoertrag oder Nettoaufwand des Handelsbestands“) zu erfassen, sondern unter der Position 181 („Übrige Ergebnisbeiträge“) zu berücksichtigen.

Angaben zu Bewertungsergebnissen (Anlage 1, Pos. 141 bis 173)

Die Darstellung der Bewertungsergebnisse nach Herkunft „Kreditgeschäft“ (Pos. 141), „Wertpapiere der Liquiditätsreserve“ (Pos. 151), „Wertpapiere des Anlagevermögens“ (Pos. 161) sowie „aus Beteiligungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen“ (Pos. 171) ist im Vergleich zur Darstellung der Bewertungsangaben im Formblatt 3 nach RechKredV tiefer untergliedert. Dies soll der Aufsicht einen detaillierteren Einblick in die jeweiligen Bewertungsänderungen ermöglichen.

Für den Ausweis von Drohverlustrückstellungen im Rahmen der verlustfreien Bewertung des Bankbuchs kommen aufgrund des höheren Detaillierungsgrades grundsätzlich die vier zuvor genannten Posten für Bewertungsergebnisse – einschließlich ihrer jeweils korrespondierenden Zuführungs- und Auflösungsposten – in Frage. Dem gegenüber sieht die Gewinn- und Verlustrechnung nach RechKredV eine solche Detaillierung nicht vor. Es ist aber davon auszugehen, dass insbesondere die beiden Posten "Bewertungsergebnis Kreditgeschäft" und "Bewertungsergebnis Wertpapiere der Liquiditätsreserve" tendenziell am ehesten herangezogen werden können.

Sollten Institute ihr Zinsrisiko mittels verschiedener Bücher steuern, ist die verlustfreie Bewertung auf Basis jedes einzelnen Bankbuchs durchzuführen. Insoweit kann bei einem unterjährigen Ertragsausweis pro jeweiliges Bankbuch die bilanziell getroffene Zuordnung herangezogen werden.

Übrige Ergebnisbeiträge (Anlage 1, Pos. 181)

Die Position 181 („Übrige Ergebnisbeiträge“) wurde geschaffen, um anderen Meldepositionen nicht zuordenbare Meldesachverhalte, die jedoch Auswirkung auf das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit haben, berücksichtigen zu können – wie beispielsweise die zuvor genannten Ergebnisbestandteile aus dem traditionellen Warengeschäft von gemischtwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften. Da mit dem Meldeformular GVKI nur Angaben erhoben werden sollen, die dem Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit (Pos. 200) zuzurechnen sind, sind andere Angaben, insbesondere zum außerordentlichen Ergebnis, im Formular GVKI nicht zu berücksichtigen.

Bilanzstichtag des laufenden Geschäftsjahres (Anlage 1, Pos. 210)

Da die Angaben zur unterjährigen Ertragslage abhängig vom jeweiligen Meldestichtag unterschiedliche Zeiträume betreffen können (Vierteljahr, Halbjahr, Dreivierteljahr, Kalenderjahr), ist die Angabe der Position 210 („Bilanzstichtag des laufenden Geschäftsjahres (in der Form „JJJJMMTT““)) notwendig, um einen Bezug zum konkreten für die Meldung maßgeblichen Zeitraum herzustellen. Dies wird umso wichtiger, als durch die unterschiedlichen Bilanzierungsstichtage andernfalls die Vergleichbarkeit der unterjährigen Ertragsangaben eingeschränkt wäre.

Planangaben für die Gewinn- und Verlustrechnung (gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

Zu ausgewählten Positionen der Ertragslage sollen die Institute im Meldeformular GVKIP zusätzlich Angaben zu Planergebnissen melden. Im Meldeformular grau unterlegte Meldepositionen sind hierbei nicht zu melden, sondern dienen nur der Veranschaulichung des Gesamtzusammenhangs.

Beim Zinsergebnis wird ein Ausweis der Zinserträge und Zinsaufwendungen (Bruttobasis) erwartet.

Die Planung erfolgt jeweils angepasst auf das Ende des laufenden Geschäftsjahres. Bei Vollendung des Geschäftsjahres sind die Planangaben bezogen auf das Ende des folgenden Geschäftsjahres anzugeben. Zur Klarstellung, auf welchen Planungshorizont sich die jeweilige Plandatenmeldung bezieht, ist auch die Position 220 („Planungshorizont (in der Form „JJJJMMTT““)) anzugeben.

Unterjährige Änderungen beim geplanten Jahresergebnis (teilweise auch als „Vorausschaurechnung“ oder „Forecast“ bezeichnet) müssen im Rahmen der Meldung berücksichtigt werden. Die Meldepflicht von unterjährigen Planänderungen hat keinen Einfluss auf andere (gesellschafts-)rechtliche Vorgaben, die z. B. nach dem AktG bestehen können. Im Hinblick auf die Ermittlung der Plandaten werden nur insofern Vorgaben gemacht, dass auch hier mindestens die Datenqualität der internen Berichterstattung zu gewährleisten ist.

Sonstige Angaben (gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3)

Unter den sonstigen Angaben werden Informationen erfasst, die nicht Gegenstand der RechKredV, aber für die Bankenaufsicht von besonderer Bedeutung sind.

Stille Reserven und stille Lasten (Anlage 3, Pos. 010 bis 260)

Durch Informationen zu stillen Reserven und stillen Lasten kann sich die Aufsicht einen besseren Eindruck über die tatsächliche Situation der Institute verschaffen (Positionen 010 ff. und 150 ff.). Grundsätzlich ist danach zu unterscheiden, ob stille Reserven bzw. Lasten bei Finanzinstrumenten, die Bestandteil einer Bewertungseinheit (Mikro, Makro und Portfolio Hedges) sind, oder bei Finanzinstrumenten, die nicht Bestandteil einer Bewertungseinheit sind, bestehen. Dabei sind jeweils nur die stillen Reserven bzw. Lasten zu berücksichtigen, die in Wertpapieren außerhalb des Handelsbestandes oder bei Derivaten bestehen.

Mit Blick auf die stillen Reserven in Wertpapieren außerhalb des Handelsbestandes ist – für den Fall, dass diese nicht Bestandteil einer Bewertungseinheit sind – von besonderer Relevanz, ob diese kurzfristig gehoben bzw. realisiert werden können, um z. B. den Auswirkungen schwerer Marktverwerfungen widerstehen oder institutsspezifischer Ereignisse entgegenwirken zu können. In den Darunter-Positionen 050 und 070 ist dementsprechend – getrennt nach festverzinslichen und nicht festverzinslichen Wertpapieren – die Höhe des jeweils „kurzfristig realisierbaren Anteils“ an stillen Reserven anzugeben. „Kurzfristig realisierbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Wertpapiere an einem geregelten

Markt notiert sind und innerhalb der üblichen, für das zugrunde liegende Wertpapier geltenden Marktusancen (z. B. in Deutschland regelmäßig T+2) veräußert werden können.

Bei Wertpapieren außerhalb des Handelsbestandes (Liquiditätsreserve und Anlagevermögen) und Derivaten ist bei den Angaben zu den stillen Reserven und Lasten die Methodenwahl zu berücksichtigen. Soweit diese Finanzinstrumente Bestandteil einer Bewertungseinheit sind, können Wertveränderungen einerseits nach der „Durchbuchungsmethode“ direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung (Meldeformular „GVKI“) erfasst werden. Stille Reserven und Lasten entstehen in diesem Zusammenhang nicht. Auf der anderen Seite können Wertveränderungen bei Finanzinstrumenten in Bewertungseinheiten auch nach der „Einfrierungsmethode“ erfasst werden. Hierbei sind die Wertveränderungen in den Angaben zu den stillen Reserven und Lasten zu berücksichtigen.

Negative Wertveränderungen von Wertpapieren der Liquiditätsreserve, die nicht Bestandteil einer Bewertungseinheit sind, sind direkt im Meldeformular „GVKI“ zu berücksichtigen. Positive Wertänderungen (Marktwert übersteigt die Anschaffungskosten) sind als stille Reserven auszuweisen.

Negative Wertänderungen von Wertpapieren des Anlagevermögens außerhalb von Bewertungseinheiten sind für den Fall, dass wegen dauerhafter Wertminderung abgeschrieben wird, ebenfalls im Meldeformular „GVKI“ zu berücksichtigen, während für den Fall nicht dauerhafter Wertminderung (keine Abschreibungspflicht) stille Lasten zu erfassen sind. Positive Wertänderungen von Wertpapieren des Anlagevermögens sind als stille Reserven auszuweisen.

Vorsorgereserven nach § 340f HGB aus Wertpapieren der Liquiditätsreserve sind grundsätzlich als stille Reserven zu berücksichtigen.

Angaben zum Kreditgeschäft (Anlage 3, Pos. 270 bis 370)

Die Positionen 270 bis 370 orientieren sich an der nach § 23 PrüfV erforderlichen Berichterstattung des Jahresabschlussprüfers zum Kreditgeschäft (Datenübersicht SON01 gemäß § 60 PrüfV). Die definitorischen Vorgaben der PrüfV gelten entsprechend. Die bisher jährlich im Rahmen der Prüfungsberichterstattung getätigten Angaben sollen nunmehr zusätzlich zur Datenübersicht SON01 auf Jahresbasis auch quartalsweise direkt von den meldepflichtigen Kreditinstituten erhoben werden. Mit der Erhebung der Meldeangaben soll jedoch keine Anforderung an eine vollständige unterjährige Bewertung bei den Krediten und einer entsprechenden Risikovorsorge eingeführt werden. Erwartet wird jedoch eine zumindest überschlägige Abschätzung der Ertragsauswirkungen einschließlich des erwarteten Risikovorsorgebedarfs (vgl. auch MaRisk BTO 1.2.6).

Explosives Kreditwachstum, das häufig ein Indikator für drohende Krisen darstellt, kann durch regelmäßige Angaben zur Höhe des Kreditvolumens mit Hilfe von Zeitreihen- und Quervergleichen besser identifiziert werden. Die vorgesehenen Kategorien (Kredite im „Gelbbereich“, einzelwertberichtigte Kredite oder überfällige, noch nicht einzelwertberichtigte Kredite und „störungsfreies“ Restkreditvolumen) stellen zudem einen wichtigen Schritt hin zu einer risikoorientierten Berichterstattung dar.

Die nachstehende Tabelle zeigt die inhaltlichen Verknüpfungen der Angaben zum Kreditgeschäft im Vergleich mit den Angaben der Datenübersicht SON01:

Posten-Nr. gem. SAKI	Bezeichnung gemäß SAKI	Posten-Nr. gem. SON01
270	Höhe des Kreditvolumens	073
280	<u>darunter:</u> Kredite an Nichtbanken	074

290	Kredite mit erhöhter Ausfallwahrscheinlichkeit (Gelbbereich)	408
300	In Verzug geratene Kredite (ohne Kredite, für die eine EWB gebildet wurde)	409 und 415
310	hierfür bestehende Sicherheiten	410 und 416
320	Einzelwertberichtigte Kredite vor Absetzung von Einzelwertberichtigungen	411 und 417
330	hierfür bestehende Sicherheiten	413 und 419
340	Höhe der individuellen Einzelwertberichtigungen	412 und 418
350	Höhe der pauschalierten Einzelwertberichtigungen	414 und 420
360	Unversteuerte Pauschalwertberichtigungen	080
370	Abschreibungen auf Forderungen zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung	086

Angaben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (Anlage 3; Pos. 379 bis 430)

Mit Rundschreiben 7/2007 (BA) der BaFin vom 06.11.2007 („Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch; Ermittlung der Auswirkungen einer plötzlichen und unerwarteten Zinsänderung“) – abgelöst durch das Rundschreiben 11/2011 (BA) – werden die Anforderungen des § 25a Absatz 1 Satz 7 KWG konkretisiert. Das Rundschreibens 11/2011 (BA) ist grundsätzlich nur von Einzelinstituten und nicht auf Gruppenebene zu beachten.

Im Rahmen des Rundschreibens 11/2011 (BA) ist eine quartalsweise Meldung der Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch vorgesehen, um der Bankenaufsicht einen fortlaufenden Einblick in das Zinsänderungsrisiko der Kreditinstitute zu gewähren und mögliche Fehlentwicklungen frühzeitig erkennen zu können. Anzugeben sind dabei der Zinsbuchbarwert, die absoluten Barwertänderungen infolge einer Zinserhöhung bzw. -senkung, die Höhe der beiden Zinsrisikoeffizienten und ob für die Berechnung das Ausweichverfahren oder ein abweichendes Verfahren angewendet wurde. Mit Umsetzung der Verordnung wird die bisherige Verwaltungspraxis nunmehr in den Meldeformularen umgesetzt (Positionen 380 bis 430). Die ad hoc-Meldepflicht nach dem bisherigen § 24 Absatz 1 Nummer 14 KWG, wonach ein Institut der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank unverzüglich anzuzeigen hat, wenn dessen wirtschaftlicher Wert (Barwert) auf der Grundlage seiner internen Berechnungen und unter Beachtung der im Rundschreiben 11/2011 (BA) genannten Vorgaben um mehr als 20 % der regulatorischen Eigenmittel sinkt, entfällt.

Kreditinstitute, die jedoch von der Anwendung des § 2a Absatz 1 KWG Gebrauch machen, haben abweichend ausschließlich die Anforderungen auf Gruppenebene zu erfüllen (Meldebögen QSA 1 oder QSA 2, Pos. 378 bis 430). Gruppenangehörige Institute haben insoweit keine Angaben zu Zinsänderungsrisiken im Meldeformular SAKI zu machen. Diese Institute haben die Anwendung der Waiver-Regelung über die Meldeposition 379 im Meldeformular SAKI („Anwendung des § 2a Absatz 1KWG“) mit einer „1“ kenntlich zu machen.

Für Institute, die ihre Zinsänderungsrisiken nicht auf Einzelinstitutsbasis sondern als Gruppe melden (Waiver), gilt die Meldepflicht nach dieser Verordnung im Unterschied zur Einzelinstitutsmeldung ab 1. Juli 2014. Bis dahin gelten die bestehenden Meldepflichten weiter.

Nettoergebnis aus der vorzeitigen Beendigung von Derivaten (Anlage 3, Pos. 440)

Durch vorzeitige Auflösung von Derivaten (insbesondere sog. „Swap Close-Outs“) können – unter der Voraussetzung eines positiven Marktwerts – selektiv kurzfristig Erträge generiert werden. Mögliche Negativeffekte, z. B. erhöhte Zinszahlungen wegen Wegfalls der Sicherungsbeziehung, machen sich erst verzögert im Rahmen künftiger Jahresabschlüs-

se bemerkbar. Die Bildung einer Rückstellung für Zinsrisiken im Bankbuch unterbleibt regelmäßig, da in der Gesamtschau einer verlustfreien Bewertung des Bankbuchs stets noch von einer positiven Zinsdifferenz ausgegangen wird. Teilweise wird das Closing-Out bewusst zur Ergebnissteuerung genutzt; in einigen Fällen mit sehr weitreichenden Konsequenzen. Um negative Ergebnisse im Jahresabschluss zu vermeiden, müssen ständig entweder Swaps aufgelöst und/ oder die Geschäftsaktivitäten ausgedehnt werden. Swaps können zudem bewusst als Wette auf den Zins eingesetzt und im Rahmen selektiver Close-Outs zur Gewinnsteuerung verwendet werden.

Durch die vierteljährliche Meldung des „Nettoergebnisses aus der vorzeitigen Beendigung von Derivaten“ (Position 440) wird diesbezüglich mehr Transparenz geschaffen, so dass die Aufsicht frühzeitig etwaige Fehlentwicklungen identifizieren kann. Bei der Ermittlung des Nettoergebnisses aus der vorzeitigen Beendigung von Derivaten sind alle Derivate – auch solche, die außerbilanziell zu erfassen sind – zu berücksichtigen. Hierbei sind realisierte Ergebnisse aus kompensierenden Gegengeschäften (z.B. auf Mikroebene vereinbarte Vorfälligkeitsentschädigung für Darlehen, die innerhalb der Zinsbindungsfrist außerplanmäßig zurückgezahlt werden) einzubeziehen. Handelsbuchderivate sind hierbei jedoch nicht zu berücksichtigen.

Da Angaben nur zum Ertrag aus der vorzeitigen Beendigung von Derivaten risikoüberzeichnend wären, wenn durch die vorzeitige Auflösung von Derivaten auch Aufwendungen aus dem Derivat entstehen können, sind Erträge und Aufwendungen als Saldo („Nettoergebnis“) anzugeben. Die nach Auflösung der Absicherung durch die Beendigung des Derivates verbleibenden Geschäfte können sich sowohl positiv (bei einem Lösungsaufwand aus dem Derivat) als auch negativ (bei einem Lösungsertrag aus dem Derivat) auswirken.

Konditionen- und Strukturbeitrag (Anlage 3, Pos. 450 bis 480)

Das Zinsergebnis stellt, unabhängig von der Veränderung der Wettbewerbssituation im Bankenmarkt, nach wie vor die zentrale Erfolgsgröße für die meisten Banken dar. Durch die Aufspaltung des Zinsergebnisses in den Konditionenbeitrag (Aktivgeschäft und Passivgeschäft) sowie den Strukturbeitrag wird transparent, welchen Anteil daran das Kundengeschäft (Konditionenbeitrag) beiträgt und welcher Anteil auf Fristentransformation (Strukturbeitrag) zurückzuführen ist. Bestimmte Zinsentwicklungen (z. B. Niedrigzinsphase mit steiler Zinsstrukturkurve) können massive Fristentransformation attraktiver machen, um relativ hohe Zinserträge zu generieren (mithin als elementarer Bestandteil des Geschäftsmodells). Änderungen der Zinsstrukturkurve können insoweit zu erheblichen Zinsaufwendungen führen und ggf. sogar die Solvenz der Institute gefährden. Angesichts dessen ist eine regelmäßige Information der Aufsicht über die Entwicklung von Konditionen- und Strukturbeitrag erforderlich (Positionen 450 bis 480).

Bei der Ermittlung der Konditionen- und Strukturbeiträge soll grundsätzlich auf die institutsspezifische Methode des meldepflichtigen Instituts abgestellt werden. Bausparkassen haben bei der Ermittlung des Konditionen- und Strukturbeitrages das Zinsergebnis des kollektiven Bereiches nicht zu berücksichtigen („kollektives Zinsergebnis“ gemäß § 49 Prüfungsberichtsverordnung).

Vermögensstatus (Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Absatz 2 stellt klar, dass Kreditinstitute, die nach § 18 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank oder nach Artikel 5 des Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank Monatliche Bilanzstatistiken melden (Monetäre Finanzinstitute – MFI), weiterhin von der Einreichung eines Vermögensstatus befreit sind. Die eingereichten Daten zur Bilanzstatistik gelten für diese Institute als Vermögensstatus und stehen der Bundesanstalt sowie dem mit der Bankenaufsicht befassten Bereich der Deutschen Bundesbank als

Bestandteil der Finanzinformationen gemäß § 25 KWG zur Verfügung. Institute, die nicht zur Bilanzstatistik melden (Nicht-MFI), haben den Vermögensstatus nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 einzureichen.

Entsprechend der bisherigen Regelung sieht Absatz 3 Ausnahmen für Bürgschaftsbanken vor. Ausnahmen von der Meldepflicht des § 25 KWG, die sich bereits direkt aus dem KWG ergeben, bleiben in der Verordnung unberücksichtigt (z. B. Wohnungsunternehmen mit Spareinrichtung).

Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat des Europäischen Wirtschaftsraums (Kreditinstitute im Sinne des § 53b KWG) werden durch Absatz 4 vollständig von einer Meldepflicht zu den Finanzinformationen nach Absatz 1 Nummer 1, 2 und 3 befreit.

In Absatz 5 wird klargestellt, dass Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat (Kreditinstitute im Sinne des § 53 KWG) sowie Zweigstellen von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat (Kreditinstitute im Sinne des § 53c Nummer 2 KWG) grundsätzlich keine Planangaben einreichen müssen, da im Regelfall davon auszugehen ist, dass das Unternehmen mit Sitz im Ausland die unselbständige deutsche Zweigstelle in ihre Planungsprozesse mit einbezieht und die Zweigstelle insoweit keine selbständige Planung ihrer Geschäftstätigkeit durchführt. Kreditinstitute im Sinne des § 53 KWG und Kreditinstitute im Sinne des § 53c Nummer 2 KWG haben jedoch die Meldeanforderungen zu den Formularen GVKI und SAKI zu erfüllen. Aufgrund der bestehenden Regelungen bei der Meldung über Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (Rundschreiben der BaFin 11/2011 (BA)) müssen die Kreditinstitute im Sinne des § 53c Nummer 2 KWG jedoch keine Angaben zu den Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch – im Formular SAKI – machen.

Absatz 6 soll dem Vorgehen des Instituts bzw. der Gruppe bei der Ertragsplanung Rechnung tragen. Sofern die Ertragsplanung nicht einzelinstituts-, sondern gruppenbasiert nach HGB erfolgt, kann von der Einreichung der Planangaben auf Basis des gruppenangehörigen Einzelinstituts verzichtet werden. Bei Gruppen, die nach IFRS planen, kann von der Einreichung von Planangaben von gruppenangehörigen Instituten abgesehen werden, sofern die Aufsicht entsprechende gruppenbasierte Planangaben über eine andere Meldeanforderung (z. B. die regelmäßige Meldeanforderung zur Segmentberichterstattung für eine begrenzte Gruppe von IFRS-Konzernen) erhält. Entsprechende Meldeanforderungen hierzu werden auf standardisierter Basis definiert. Die Befreiung von der Meldung einzelinstitutsbasierter Planangaben mit dem Formular GVKIP kommt sowohl für übergeordnete als auch nachgeordnete Unternehmen in Betracht.

Zu § 5

Die in Absatz 1 geregelten Meldepflichten für Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierhandelsbanken entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Anforderungen der Monatsausweisverordnung. Die auf der Monatsausweisverordnung basierenden Formulare für die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 4 (GVFDI)) und für den Vermögensstatus (Anlage 5 (STFDI)) wurden insbesondere wegen der zwischenzeitlichen Änderungen infolge des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes angepasst. Für die Finanzdienstleistungsinstitute bleiben Ausnahmen von der Meldepflicht nach § 25 KWG, die sich direkt aus dem KWG ergeben, in der Verordnung unberücksichtigt. So sind beispielsweise Finanzdienstleistungsinstitute, die ausschließlich Finanzdienstleistungen nach § 1 Absatz 1a Satz 2 Nummer 9 (Factoring) oder Nummer 10 (Finanzierungsleasing) des Kreditwesengesetzes erbringen, von der Einreichung von Finanzinformationen befreit.

Insbesondere auf die nachfolgenden Änderungen an den Meldeformularen STFDI und GVFDI wird hingewiesen:

Posten-Nr. gem. STFDI	Bezeichnung gem. STFDI	Art der Änderung
081 (neu)	Handelsbestand	Neuer Meldeposten.
141 (neu)	Eingefordertes, noch nicht eingezahltes Kapital	Neuer Meldeposten.
160 (alt)	Eigene Aktien oder Anteile	Streichung des Meldepostens.
182 (neu)/ 171 (alt)	<u>darunter:</u> Periodenverlust	Umgliederung des Meldepostens.
181 (neu)	Übrige Aktiva	Neuer Meldeposten.
235 (neu)	Handelsbestand	Neuer Meldeposten.
270 (alt)	Sonderposten mit Rücklageanteil	Streichung des Meldepostens.
281 (alt)	<u>darunter:</u> Nachrangige Verbindlichkeiten, die nicht die Anforderungen des § 10 Abs. 5a oder 7 KWG erfüllen	Streichung des Meldepostens.
301 (neu)	<u>darunter:</u> gemäß § 340e Abs. 4 HGB [zu: Fonds für allgemeine Bankrisiken]	Neuer Meldeposten.
313 (neu)	Abzugsposten: nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	Umbenennung des Meldepostens – verbunden mit inhaltlicher Änderung.
317 (alt)	nachrichtlich: Abzugspositionen gem. § 10 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 und 2 (ohne Entnahmen) und Satz 2 Nr. 4 und 5 KWG	Streichung des Meldepostens.
318 (neu)	Eingefordertes Kapital	Neuer Meldeposten.
323 (neu)/ 321 (alt)	<u>darunter:</u> Periodengewinn	Umgliederung des Meldepostens.
322 (neu)	Übrige Passiva	Neuer Meldeposten.

Posten-Nr. gem. GVFDI	Bezeichnung gem. GVFDI	Art der Änderung
011 (neu)	<u>darunter:</u> aus Kredit- und Geldmarktgeschäften [zu: Zinserträge]	Umbenennung des Meldepostens – verbunden mit inhaltlicher Änderung.
012 (neu)	<u>darunter:</u> aus festverzinslichen Wertpapieren und Schuldbuchforderungen [zu: Zinserträge]	Umbenennung des Meldepostens – verbunden mit inhaltlicher Änderung.
070 (neu)	Ertrag des Handelsbestands	Umbenennung des Meldepostens – verbunden mit inhaltlicher Änderung.
080 (neu)	Aufwand des Handelsbestands	Umbenennung des Meldepostens – verbunden mit inhaltlicher Änderung.
100 (alt)	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil	Streichung des Meldepostens.
181 (neu)	Übrige Ergebnisbeiträge	Neuer Meldeposten.
190 (alt)	Einstellungen in den Sonderposten mit Rücklageanteil	Streichung des Meldepostens.

Übrige Ergebnisbeiträge (Anlage 4, Pos. 181)

Hier sind solche Meldesachverhalte zuzuordnen, die Auswirkung auf das Ergebnis der normalen Geschäftstätigkeit haben, aber einem anderen Meldeposten nicht zugeordnet werden können (vgl. auch Erläuterung zu § 4).

Ausweis des Handelsbestands sowohl im Vermögensstatus (Anlage 5, Pos. 081 und Pos. 235) als auch in der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 5, Pos. 070 ff. und 080 ff.)

Die Berücksichtigung des Handelsbestandes wurde analog den Ausweisvorgaben zum Handelsbestand der Formblätter nach RechKredV umgesetzt.

Eigenkapitalausweis (Anlage 5, Pos. 141 und 310 ff.)

Gemäß § 272 Absatz 1 HGB sind die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen auf das gezeichnete Kapital (Pos. 313) vom gezeichneten Kapital (Pos. 311) offen abzusetzen. Der verbleibende Betrag ist als eingefordertes Kapital auf der Passivseite auszuweisen (Pos. 318). Der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist unter den Forderungen gesondert auszuweisen (Pos. 141).

Sonstige Vermögensgegenstände/ Übrige Aktiva bzw. Sonstige Verbindlichkeiten/ Übrige Passiva (Anlage 5, Pos. 170, 181 bzw. Pos. 320, 322)

Der Ausweis der sonstigen Vermögensgegenstände und sonstigen Verbindlichkeiten im Formular STFDI soll dem bilanziellen Ausweis folgen. Geschäftsvorfälle, die hier nicht ausgewiesen werden können bzw. für deren Ausweis keine spezielle Meldeposition vorgesehen ist (wie u. a. aktive bzw. passive latente Steuern, aktivische Unterschiedsbeträge aus der Vermögensverrechnung), sind unter den übrigen Aktiva bzw. Passiva auszuweisen. Infolge dessen sind auch die Darunter-Positionen Periodenverlust (Pos. 182) und Periodengewinn (Pos. 323) zu den übrigen Aktiva und übrigen Passiva umgegliedert worden.

Absatz 2 regelt, dass Finanzdienstleistungsinstitute, die über die Drittstaateneinlagenvermittlung hinaus oder das Sortengeschäft hinaus keine weiteren nach dem Kreditwesengesetz erlaubnispflichtigen Geschäfte betreiben, von der Pflicht, Finanzinformationen nach Absatz 1 einzureichen, befreit sind. Diese Institute haben ausschließlich ergänzende Informationen nach § 7 einzureichen.

Zu § 6

§ 6 setzt die Anforderungen des Basismeldewesens auf zusammengefasster Basis um und führt des Weiteren wesentliche Regelungen der Zusammengefasste-Monatsausweise-Verordnung fort. Übergeordnete Unternehmen, denen mindestens ein CRR-Kreditinstitut nachgeordnet ist, haben damit für die jeweilige Gruppe Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung (einschließlich Planangaben), Angaben zum Vermögensstatus sowie sonstige Angaben auf zusammengefasster Basis zu machen. Alle übrigen übergeordneten Unternehmen haben nur Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Meldeformular QGV und zum Vermögensstatus mit den Meldeformularen QV 1 und QV 2 einzureichen.

Gewinn- und Verlustrechnung und Planangaben für die Gewinn- und Verlustrechnung (gemäß Absatz 1 Nummer 1 und 2)

Die Meldeanforderungen betreffend die Angaben zur unterjährigen Gewinn- und Verlustrechnung bzw. zu den Planangaben für die Gewinn- und Verlustrechnung werden mit den Formularen QGV und QGVP nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 umgesetzt. Die Angaben auf zusammengefasster Basis sind analog zu den zu § 4 gemachten Hinweisen zu machen.

Übrige Ergebnisbeiträge (Anlage 6, Pos. 181)

Die Fußnote 6 zum Meldeformular QGV konkretisiert, dass zusätzlich zu den dem Posten 181 („Übrige Ergebnisbeiträge“) nicht zuordenbaren Ergebnisbestandteilen auch Konsolidierungseffekte bei der Meldung auf zusammengefasster Basis zu berücksichtigen sind.

Vermögensstatus (gemäß Absatz 1 Nummer 3 bis 6)

Die Meldeformulare in Absatz 1 Nummer 3 bis 6 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Meldeformularen der Zusammengefasste-Monatsausweise-Verordnung. Die Formulare QV 1 und QV 2 zum Vermögensstatus auf zusammengefasster Basis wurden um die zwischenzeitlichen Änderungen der Monatlichen Bilanzstatistik angepasst. Hiermit soll gewährleistet werden, dass die Angaben zum Vermögensstatus auf zusammengefasster Basis weiterhin weitgehend mit den korrespondierenden Meldeformularen der Monatlichen Bilanzstatistik gleichlaufen. Insoweit bleiben die Ausweisvorgaben der Monatlichen Bilanzstatistik maßgeblich, was beispielsweise bezogen auf die Angaben zum Handelsbestand zu einem vom Bilanzformblatt nach RechKredV abweichenden Ausweis in den Meldeformularen QV 1 und QV 2 führt.

Insbesondere auf die nachfolgenden Änderungen an den Meldeformularen QV 1 und QV 2 wird hingewiesen:

Posten-Nr. gem. QV 1	Bezeichnung gem. QV 1	Art der Änderung
030 (alt)	Leerposition	Streichung des Meldepostens.
061 (neu)	Buchforderungen [zu: Forderungen an Banken (MFIs)]	Neuer Meldeposten.
700 (neu)	Handelsbestand [zu: Forderungen an Banken (MFIs)]	Neuer Meldeposten.
074 (neu)	Buchforderungen [zu: Forderungen an Nichtbanken (Nicht-MFIs)]	Neuer Meldeposten.
701 (neu)	Handelsbestand [zu: Forderungen an Nicht-Banken (Nicht-MFIs)]	Neuer Meldeposten.
088 (alt)	Nennbetrag der eigenen Schuldverschreibungen [zu: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere]	Streichung des Meldepostens.
702 (neu)	Handelsbestand [zu: Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere]	Neuer Meldeposten.
703 (neu)	Handelsbestand [zu: Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere]	Neuer Meldeposten.
161 (alt)	Nennbetrag der eigenen Aktien oder Anteile [zu: Eigene Aktien oder Anteile]	Streichung des Meldepostens.
186 (neu)	Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands [zu: Übrige Aktiva]	Neuer Meldeposten.
196 (neu)	Handelsbestand [zu: Summe der Aktiva]	Neuer Meldeposten.

Posten-Nr. gem. QV 2	Bezeichnung gem. QV 2	Art der Änderung
270 (alt)	Sonderposten mit Rücklageanteil	Streichung des Meldepostens.
301 (neu)	darunter: gemäß § 340e Abs. 4 HGB [zu: Fonds für allgemeine Bankrisiken]	Neuer Meldeposten.

316 (neu)	Abzugsposten: nicht eingeforderte ausstehende Einlagen	Neuer Meldeposten.
318 (neu)	Eingefordertes Kapital	Neuer Meldeposten.
524 (neu)	Handelsbestand [zu: Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs)]	Neuer Meldeposten.
525 (neu)	Handelsbestand [zu: Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs)]	Neuer Meldeposten.
526 (neu)	Handelsbestand [zu: Verbriefte Verbindlichkeiten]	Neuer Meldeposten.
319 (neu)	Stille Einlagen [zu: gezeichnetes Kapital]	Neuer Meldeposten.
329 (alt)	Geldkarten-Aufladungsgegenwerte [zu: Übrige Passiva]	Streichung des Meldepostens.
186 (neu)	Derivative Finanzinstrumente des Handelsbestands [zu: Übrige Passiva]	Neuer Meldeposten.
480 (neu)	Handelsbestand [zu: Summe der Passiva]	Neuer Meldeposten.

Ausweis des Handelsbestands (Anlagen 8 und 9, diverse Pos.)

Da die Ausweisvorgaben in den Formularen QV 1 und QV 2 der Monatlichen Bilanzstatistik folgen, sind die Finanzinstrumente des Handelsbestands bei den jeweiligen Aktiv-/ Passivpositionen (z. B. Forderungen an Banken (MFIs), QV 1 Pos. 060) zu berücksichtigen und auch bei den Zusatzangaben (z. B. Handelsbestand, QV 1 Pos. 700) aufzuführen.

Buchforderungen als Zusatzangabe zu Forderungen an Banken (Anlage 8, Pos. 074)

Die Meldeposition 074 betreffend die Buchforderungen wird neu eingeführt und bestimmt, dass mit dem Meldeformular QB 1 (Anlage 11) erhobene Angaben sich hierauf beziehen sollen.

Aktiv-/ Passivsaldo der schwebenden Verrechnungen einschließlich Saldo aus der Schuldenzusammenfassung (Anlage 8, Pos. 174 und Anlage 9, Pos. 324)

Im Vermögensstatus nach Anlage 8 bzw. 9 wird das Gesamtinstitut mit den rechtlich selbständigen nachgeordneten in- und ausländischen Unternehmen, die in den aufsichtlichen Konsolidierungskreis einbezogen werden, zusammengefasst. Da diese rechtlich selbständigen Einheiten bei schwebenden Vorgängen, jede für sich, einen Aktiv- oder einen Passivsaldo der schwebenden Verrechnungen ausweisen können, kann bei deren Abbildung im zusammengefassten Vermögensstatus beim übergeordneten Unternehmen sowohl auf der Aktiv- als auch auf der Passivseite ein entsprechender Saldo entstehen. Diese Salden können nicht miteinander verrechnet werden, da sie innerhalb unterschiedlicher rechtlich selbständiger Einheiten entstanden sind. Der Ausweis des Aktiv- bzw. Passivsaldo der schwebenden Verrechnungen im Vermögensstatus auf zusammengefasster Basis erfolgt deshalb weiterhin abweichend von der Regelung in der Monatlichen Bilanzstatistik brutto.

Aktivischer bzw. passivischer Unterschiedsbetrag aus der Kapitalzusammenfassung (Anlage 8, Pos. 179 und Anlage 9, Pos. 313)

Der Ausweis eines bei der Zusammenfassung entstehenden aktivischen bzw. passivischen Unterschiedsbetrags erfolgt unter QV 1 Position 179 bzw. QV 2 Position 313. Maßgeblich für die Zusammenfassung ist § 10a Absatz 4 und 5 KWG.

Abzugsposten: ausgewiesener Verlust (Anlage 9, Pos. 315)

Analog den Vorgaben der Monatlichen Bilanzstatistik ist in der Position 315 des Meldeformulars QV 2 der in der letzten Jahresbilanz festgestellte Reinverlust des übergeordneten Unternehmens (einschließlich Verlustvortrag) auszuweisen. Verluste von Tochtergesellschaften sind mit den Rücklagen (QV 2 Pos. 312) des übergeordneten Unternehmens zu verrechnen.

In den Meldeformularen zu den Forderungen und Verbindlichkeiten gegen Banken (MFIs) bzw. Nichtbanken (Nicht-MFIs) (Anlage 10 (QA 1/ QA 2) und Anlage 11 (QB 1/ QB 2)) wurden die Beziehungen zu den Meldepositionen im QV 1 bzw. QV 2 konkretisiert. Somit wird beispielsweise sichergestellt, dass sich im Meldeformular QA 2 die Verbindlichkeiten auf den Meldeposten 210 des QV 2 beziehen sollen.

Für die weiteren Änderungen in den Formularen QV 1 und QV 2 kann grundsätzlich auf die Erläuterungen zu § 5 verwiesen werden.

Sonstige Angaben (gemäß Absatz 1 Nummer 7)

Für die Meldepositionen im Formular QSA 1 kann grundsätzlich auf die Erläuterungen zu § 4 verwiesen werden.

Angaben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (Anlage 12; Pos. 378 bis 430)

Gruppen, die ihre Zinsänderungsrisiken auf Anwendungsebene des Gruppen-Waivers steuern, haben die Angaben zu Zinsänderungsrisiken mit dem Meldeformular QSA 1 (Pos. 380 bis 430) zu machen. Die Anwendung der Waiver-Regelung ist über die Meldeposition 378 im Meldeformular QSA 1 ("Steuerung der Zinsänderungsrisiken auf Anwendungsebene des Gruppen-Waivers") mit einer „1“ kenntlich zu machen. Für gruppenangehörige Institute entfallen dabei die vergleichbaren Angaben im Meldeformular SAKI (vgl. auch Erläuterung zu § 4).

Absatz 2 entspricht dem alten § 2 Absatz 1 ZuMonAwV.

Absatz 3 stellt klar, dass übergeordnete Unternehmen, die Finanzinformationen nach dem von der EBA zu erlassenden unmittelbar geltenden technischen Standard (FINREP) einzureichen haben, von der Anwendung des § 6 weitgehend befreit sind. Diese haben jedoch bestimmte Finanzinformationen im Rahmen des Basismeldewesens abzugeben. Für diese Meldepositionen, die sich auf Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch bzw. den Konditionen- und Strukturbeitrag beziehen, gelten die Ausführungen der Begründung zu § 4 entsprechend.

Sonstige Angaben (gemäß Absatz 3)

Für die Meldepositionen im Formular QSA 2 sind die Erläuterungen zu § 4 grundsätzlich anwendbar.

Angaben zu Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (Anlage 13; Pos. 378 bis 430)

Gruppen, die ihre Zinsänderungsrisiken auf Anwendungsebene des Gruppen-Waivers steuern, haben die Angaben zu Zinsänderungsrisiken mit dem Meldeformular QSA 2 (Pos. 380 bis 430) zu machen. Die Anwendung der Waiver-Regelung ist über die Meldeposition 378 im Meldeformular QSA 2 ("Steuerung der Zinsänderungsrisiken auf Anwendungsebene des Gruppen-Waivers") mit einer „1“ kenntlich zu machen. Für gruppenangehörige Institute entfallen dabei die vergleichbaren Angaben im Meldeformular SAKI (vgl. auch Erläuterung zu § 4).

Zu § 7

Finanzdienstleistungsinstitute haben – in Anlehnung an die alte Monatsausweisverordnung – zudem ergänzende Angaben zu machen, soweit sie die Drittstaateneinlagenvermittlung oder das Sortengeschäft erbringen. Im Hinblick auf das Sortengeschäft wurden Änderungen eingefügt, die den Wortlaut der Vorschrift an die geltende Rechtslage anpassen und den Schwellenwert des § 25f Absatz 3 KWG für das Sortengeschäft berücksichtigen. Angaben zum Sortenbestand gemäß der alten Monatsausweisverordnung (§ 5 Satz 1 Nummer 2 MonAwV) sind von den Instituten nicht mehr zu machen. In Einzelfällen, in denen zur Erfüllung der bankaufsichtsrechtlichen Aufgaben die Angaben zum Sortengeschäft auch weiterhin unentbehrlich sind, z. B. bei Kreditinstituten, bei denen eines der Hauptgeschäftsfelder das Sortengeschäft ist, kann die BaFin jedoch weiterhin die Meldung solcher Daten einfordern (Rundschreiben 19/2002 (Q) vom 7.10.2002).

Zu § 8

Die Finanzinformationenverordnung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft. Eingeführt werden aber zunächst nur die Meldepflichten auf Einzelinstitutsbasis. Meldepflichten der übergeordneten Unternehmen auf zusammengefasster Basis nach der neuen Finanzinformationenverordnung werden erst zum 1. Juli 2014 wirksam. Das Auseinanderfallen ist begründet mit dem zeitgleichen Inkrafttreten der europäischen Meldeanforderungen des ITS on Reporting (FINREP) der EBA, der Meldepflichten für übergeordnete Unternehmen auf zusammengefasster Basis, die nach internationalem Rechnungslegungsstandard bilanzieren, enthält und auf den § 6 der Finanzinformationenverordnung abgestimmt ist. Aus Gründen der Gleichbehandlung wird daher auch für übergeordnete Unternehmen auf zusammengefasster Basis, die nach dem HGB bilanzieren, die analoge Anwendung der Verordnung wirksam. Wegen des zeitlichen Auseinanderlaufens der Einführung der Meldungen zu den Plandaten auf Einzel- und Gruppenebene wird für Befreiungen von Einzelmeldungen durch Meldungen auf Gruppenbasis eine entsprechende Übergangsregelung gewährt, die bis zum 31. März 2014 formlos bei der jeweils zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank angezeigt werden muss.

Zu Artikel 2 (Länderrisikoverordnung)

Bei den Änderungen handelt es sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen, die durch die neu erlassene Groß- und Millionenkreditverordnung erforderlich werden.

Zu Artikel 3 (Änderung der ZAG-MonAwV)

Bei der Änderung handelt es sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung zu dem neuen Begriff Finanzinformationen in § 25 KWG.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Verordnung tritt zeitgleich mit dem neuen KWG am 1. Januar 2014 in Kraft.